

# Aufforderung zur Meldung für die Landsturmverzeichnung.

In Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, mit melden sowohl in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern als auch in den Ländern der beiläufig umgebenen Provinz die Landsturmpflicht erweitert wurde, ergab an die den hiezu durch betroffenen Geburtsjahrgängen angehörenden männlichen Personen, welche österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, die Aufforderung, sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verzeichnung zu melden.

Zur Meldung sind verpflichtet:

## A. Von den Geburtsjahrgängen 1865 bis einschließlich 1872

sie, und zwar gleichgültig, ob gebient oder nicht gebient, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. jene, welche schon bismalen — auch ohne Waffe — Landsturmbienst oder sonst aktiven Militärdienst leistet;
2. die ihre Charge noch bekleidenden Militärpersonen der Reserve, des Verhältnisses in der Genuß oder außer Dienst sowie des Ruhestandes, auch wenn sie bisher zur militärischen Dienstleistung noch nicht herangezogen worden sind;
3. jene, welche bei der Einberufung der Wehrtafeln des Geburtsjahrganges 1872 bereits eingetradt waren, jedoch dann wieder beurlaubt worden sind;
4. jene, welche wegen Gebrechens, die zu jedem Landsturmbienste untauglich machen, mit einem Landsturmbefreiungsbescheid oder einem Landsturmbeurlaubungsbescheid theil oder aber bereits freiwillig in der Ersatzliste geführt worden sind;
5. von den Geburtsjahrgängen 1865 bis einschließlich 1867 auch jene, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes von 1868 vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres in die gemeinbare Wehrmacht freiwillig eingetradt sind.

Den in den beiden letzten Punkten 4 und 5 Bezeichneten wird jedoch in ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung behördlicher Nachforschungen und einer bei unterlassener Meldung auch im Falle eines Vertrages über ihre Landsturmpflicht zu gewärtigenden strengen Befragung nahegelegt, die Anstände, mit welchen sie ihrer Befreiung von der Wehr- und Landsturmpflicht begründen, bei der zur Entgegennahme der Meldungen bestellten Stelle nachzuweisen.

## B. Von den Geburtsjahrgängen 1873 und 1874

nur diejenigen, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen insolge freiwilligen auf Grund des § 22 des Wehrgesetzes von 1868 vor dem Bestehen der Landsturmpflicht freiwillig Eintritt in den Bestand des Heeres oder aber infolge eines gemäß § 1 des Landesvertrages von 1863 beziehungsweise § 9 des Landesvertragsgesetzes für Tirol und Vorarlberg von 1865 im Prüfjahre der k. k. Landwehr (Landbesoldigen) vollbrachten dritten Jahres vorzeitig aus der Landsturmpflicht getreten waren.

Die Meldung hat in der  
**Konfektionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes**  
zur Zeit der Eröffnung dieser Kundmachung zu erfolgen.

Für die Meldung gelten folgende Fristen:

für die Geburtsjahrgänge 1869 bis einschließlich 1874: bis längstens 16. Juni 1915,

für die Geburtsjahrgänge 1865 bis einschließlich 1868: vom 17. bis längstens 21. Juni 1915.

Die Wehrpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente über ihre Person (Einzug- oder Geburtschein, Gemeinthein, Arbeits- oder Dienstbescheinigung u. dgl.) und namentlich auch über ihr letzteres Wehrpflichtverhältnis (Landsturmbuch, Befreiungs-, Ermünnungsbescheid, Austrittsbescheinigung u. dgl.) auszuweisen. Die von Landsturmbiensten plüßig Entlassenen haben den bezüglichen Nachweis bei der Meldung vorzulegen.

Jeder sich Meldende erhält als Befähigung seiner Meldung eine Bescheinigung ausgehellt.

Die näheren Anordnungen über die Unterlegung werden später erfolgen.

Die im § 20 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgewählte Priester, in der Seeflotte oder im gewöhnlichen Wehrmte Angestellte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) können durch Vorbringung der erforderlichen Dokumente den Anspruch auf die Befreiung von Landsturmbiensten mit der Waffe schon bei der Meldung geltend machen.

Ebenso steht es auch den nicht ohnehin bereits von der Landsturmpflicht befreiten jenen Landsturmbiensten mit der Waffe ohnehin nicht Geeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erbblindung beider Augen, Taubstummheit, Kreislaufkrankheit, geistlich erklärter Zerküß, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten oder mit Tollkruß behaftet sind, beziehungsweise ihren gesetzlichen Vertretern frei, die bezüglichen Nachweise schon gelegentlich der Meldung beizubringen.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

**Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien**  
als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 10. Juni 1915.